

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bewilligung einer Ausnahme für die Beschäftigung von Kindern bei Veranstaltungen

Allgemeine Informationen

Auf **Antrag des Arbeitgebers** kann eine Ausnahme für die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (nachfolgend: Kinder) bewilligt werden bei

- **Theatervorstellungen, Musikaufführungen und anderen Aufführungen,**
- **Werbeveranstaltungen,**
- **Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen, Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie**
- **Film- und Fotoaufnahmen**

Arbeitgeber ist jeder, der ein Kind selbst oder durch einen verantwortlichen Beauftragten beschäftigt, z. B. ein Theater, eine Filmproduktionsfirma oder ein Chorverein im regulären Opern- oder Konzertbetrieb.

Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung von

- **Kindern**
Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- **Vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen**
Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht (in Sachsen-Anhalt 9 Schuljahre) unterliegen, sind die für Kinder geltenden Vorschriften anzuwenden.

Voraussetzungen für eine Bewilligung

Bei der Tätigkeit eines Kindes muss es sich um eine **gestaltende Mitwirkung** handeln, beispielsweise als Darsteller, Musiker, Komparse, Statist, Sänger, Model usw.

Ausnahmen für die gestaltende Mitwirkung können bewilligt werden

a) bei Theatervorstellungen

- für Kinder über 6 Jahre
 - bis zu 4 Stunden täglich
 - in der Zeit von 10 bis 23 Uhr
 - Aufenthaltszeit am Beschäftigungsort in der Regel höchstens 5 Stunden

b) bei Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen, auf Ton- und Bildträger sowie Film- und Fotoaufnahmen

- für Kinder über 3 bis 6 Jahre
 - bis zu 2 Stunden täglich
 - in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr
 - Aufenthaltszeit am Beschäftigungsort in der Regel höchstens 4 Stunden
- für Kinder über 6 Jahre bis vollendetes 9. Schuljahr
 - bis zu 3 Stunden täglich
 - in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr
 - Aufenthaltszeit am Beschäftigungsort in der Regel höchstens 5 Stunden

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Bewilligung in der Regel für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind,
- Beschäftigungstage mehrerer Arbeitgeber werden addiert,
- Proben sind Arbeitszeit,
- zur Aufenthaltszeit zählen Arbeitszeiten, Ruhepausen und auch Rüstzeiten sowie kurze Bereithaltungszeiten,
- nach Beendigung der Beschäftigung ist dem Kind eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren

Ausschluss einer Bewilligung

Eine Bewilligung ist ausgeschlossen für die Mitwirkung von Kindern in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern unter 3 Jahren können nicht bewilligt werden.

Antrag

Für Arbeitgeber mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt ist der Antrag an das [Landesamt für Verbraucherschutz](#) (LAV) zu richten.

Inhalt des Antrags und dazugehörige Anlage - Einverständniserklärungen

1. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Arbeitgebers
2. Name, Anschrift und Geburtsdatum jedes Kindes
3. Titel des Projekts/der Veranstaltung
4. Art und Inhalt der Beschäftigung, etwa durch kurze Beschreibung der Tätigkeit und Beifügung der entsprechenden Unterlagen, wie z. B. Drehbuchauszug zur Rolle des Kindes, Storyboards, Text-, Spiel-, Dispositionspläne, Kataloge o. Ä.
5. Ort der Beschäftigung (wenn abweichend von Nr. 1)
6. Zeitraum der Beschäftigung, d. h. die Anzahl der Beschäftigungstage bei Veranstaltungen und Proben mit Angabe des Datums und der Uhrzeit der Beschäftigung von ... bis ... für jeden Tag
7. Name und Telefonnummer, ggf. Befähigung der volljährigen Aufsichtsperson
8. Name der vom Arbeitgeber beauftragten verantwortlichen Person für die Arbeitssicherheit am Beschäftigungsort
9. Gefährdungsbeurteilung
10. [Anlage - Einverständniserklärungen](#) → komplett ausgefüllt
schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten, ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) und Bescheinigung der Schule

Zur Antragstellung können die [Formulare](#) des Landesamtes für Verbraucherschutz genutzt werden.

Die **Anhörung** des für den Wohnsitz des Kindes zuständigen **Jugendamtes** erfolgt im Rahmen der Antragsbearbeitung **durch das LAV**.

Arbeitgeberpflichten – Schutz vor Gefahren und Beaufsichtigung des Kindes

Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass **spätestens vor Beschäftigungsbeginn** die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer nachteiligen körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind. Dabei ist die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen, die bei der Beschäftigung des Kindes eine Rolle spielen.

Weiterhin hat der Arbeitgeber die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes sicherzustellen. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört daher eine sorgfältige Auswahl, die Bestellung, Unterrichtung und Überwachung der Aufsichtsperson, auch wenn der Arbeitgeber diese Aufgaben übertragen hat.

Hinweise

Der **vollständige Antrag** mit der schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten, der ärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) und der Bescheinigung der Schule sollte rechtzeitig - **mindestens 10 Tage vor Beginn der Beschäftigung** - im LAV vorliegen.

Unvollständig eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden; ggf. erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

Der Arbeitgeber darf das Kind erst **nach Erhalt** der Bewilligung beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.

Eine Bewilligung ist kostenpflichtig.

Rechtliche Grundlage

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung

[Ansprechpartner](#)

Stand: 08/2018